



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Silicone-Betriebes

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0249998-0063-G16-0049/19

Düsseldorf, den 30.06.2021

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 19.08.2019, zuletzt ergänzt am 17.08.2020 (Eingang am 19.08.2020), einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Silicone-Betriebes Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von Polyethersiloxanen
- Errichtung des neuen Anlagenteils 34 im Gebäude F10/012 zur Herstellung von Polyethersiloxanen, sowie Anbindung des Anlagenteils an die bestehenden Leitungen verschiedener Tankläger und Anlagenteile des Si-Betriebes
- Änderung des Stahlbaus, Einbau eines Rollltores und Errichtung eines EMR-Containers auf dem Dach des Gebäudes F10/012
- Änderung der Nebenbestimmung Nr. 38 aus der Genehmigung Az.:56.8851.4.1-4556 vom 10.12.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids 56.8851.4.1-4556/WS vom 18.12.2004 / die dort formulierten Lärmbegrenzungen für die Nachtzeit werden durch die Regelungen des Vertrages vom 07.01.2008 zwischen der Evonik Goldschmidt GmbH (heute: Evonik Operations GmbH und Evonik Logistics Services GmbH) und der Bezirksregierung Düsseldorf ersetzt, die Regelungen der Nebenbestimmung 38 zur Lärmbegrenzung am Tag behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Bei der beantragten Änderung der Silicone-Betrieb der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange





des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Der Si-Betrieb befindet sich auf einem industriell genutzt Gelände. Das Gebiet wird nicht land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt und hat ebenfalls keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung.

Die geplanten Änderungen werden ausschließlich in Anlagen und Einrichtungen in einem bereits bestehenden Fabrikgebäude umgesetzt. Es finden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft statt. Neue Flächen werden nicht beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete nicht beeinflusst.

Die in der neuen Betriebseinheit entstehende Abluft wird vollständig erfasst und gereinigt.

An den Immissionsaufpunkten werden die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag eingeführten Lärmkontingente der Nachtzeit weiterhin sicher eingehalten.

Neue Abfälle fallen nicht an. Die Menge der bereits vorhandenen Abfälle erhöht sich, diese werden jedoch weiterhin fachgerecht entsorgt.

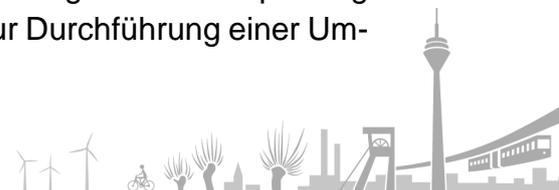
Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 - 2.3.4 im Einwirkungsberich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage sind einige Denkmäler und Alleen vorhanden. Da sich die Immissionssituation nicht verändert, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.





Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stephanie Hasebrink

